

- 2) Auflaufen von Fahrzeugen oder Flößen auf Sandbänken, Brücken, Steine unter dem Wasser oder andere Hindernisse, wenn Fahrzeuge, Flöße, Bauobjekte oder Ladungsgut dabei beschädigt werden, oder wenn dadurch Betriebsausfall von Fahrzeugen für den Zeitraum von mindestens sechs Stunden entsteht, oder dadurch eine Gefahr hervorgerufen wird, die nur durch Hilfe von außen beseitigt werden kann.
- 3) Untergang eines Fahrzeuges, inner- oder außerhalb des Schifffahrtsweges.
- 4) Versperren des Fahrwassers, wenn es die Stilllegung des Verkehrs für die Dauer von über sechs Stunden zur Folge hat.
- 5) Beschädigungen an Schiffsrumpf, Antriebsmaschinen, Treibrädern, Steuer oder anderen Teilen, wenn sie den Betriebsausfall des Fahrzeuges zur Folge haben.
- 6) Explosion des Dampfkessels oder Brand auf dem Fahrzeug.
- 7) Tod oder Verletzung, deren Ursache Fälle, wie die unter Ziffern 1), 2), 3), 5) und 6) genannten waren, oder die andere Gründe haben, die Unfallmerkmale tragen.
- 8) Beschädigung der Schifffahrtszeichen, Wasserbauten, Pegel und der Drahtleitungen, die die Wasserstraße überqueren.
- 9) Elementarvorkommnisse, wie Hochwasser, Eisgang, Platzregen, Schneetreiben, Nebel usw., wenn sie größere Schäden oder die Unterbrechung des Verkehrs von über 24 Stunden hervorgerufen.

## § 45

## Verhalten bei Unfällen

- L. Verstellt ein Fahrzeug infolge Manövrierunfähigkeit die Fahrrinne, muß das den sich nähernden Fahrzeugen durch Schallsignal Nr. 11 (§ 15) und gleichzeitiges Schwenken einer roten Flagge bei Tage, und Schwenken eines roten Lichtes bei Nacht, bekanntgemacht werden.
2. Versperrt ein gesunkenes oder selbst nicht freikommandes, festgefahrenes Fahrzeug die Fahrrinne, muß der Schiffsführer veranlassen, daß
    - 1) sich die Besatzung im Falle des Schiffsunterganges in der Nähe des Unfallortes, und im Falle des Auflaufens auf eine Sandbank auf dem Fahrzeug auf hält;
    - 2) Wahrschauer oberhalb und unterhalb des Unfallortes postiert werden bzw. das Schifffahrtszeichen Nr. 14 aufgestellt wird, um ankommende Fahrzeuge vor dem entstandenen Verkehrshindernis zu warnen;
    - 3) das Schifffahrtszeichen Nr. 25 sofort aufgestellt wird, wenn die vorstehenden Ereignisse außerhalb der Fahrrinne so stattfinden, daß es anderen Schiffen infd Flößen möglich ist, neben dem gesunkenen oder festgefahrenen Fahrzeug zu passieren.

## § 46

## Anzeigepflicht von Unfällen

- L. Die Schiffs- und Floßführer sind verpflichtet, der nächsten Dienststelle der Wasserstraßenverwaltung den Zusammenstoß von Fahrzeugen oder Flößen, das Auflaufen auf eine Sandbank oder den Untergang eines Fahrzeuges, den Ausbruch eines Brandes und alle sonstigen Unglücksfälle auf dem eigenen und den begegneten Fahrzeugen, wie auch alle auf den Wasserstraßen angetroffenen Hindernisse, zu melden.
2. Darüber hinaus müssen die Schiffs-, Schleppzug- und Floßführer bei schweren Havarien, die ein Verlassen des Fahrzeuges oder ein längeres Liegen auf dem Strom notwendig machen, den Fall unverzüglich dem nächsten örenzschutzposten ihrer Seite melden, unabhängig von den Rettungs- und Sicherheitsmaßnahmen, die an anderer Stelle dieser Vorschrift gefordert werden. Den Anordnungen des Grenzschutzes ist Folge zu leisten.

## Abschnitt X

## Vorschriften über die Beförderung von gefährlichen Gütern mit Binnenschiffen

## § 47

## Allgemeines

Als gefährliche Güter sind Stoffe und Gegenstände zu betrachten, die während der Beförderung auf den Binnenwasserstraßen oder bei Umschlag und Lagerung infolge unsachgemäßer Behandlung Brandherde, Vergiftungen, Verbrennungen und Erkrankungen wie auch Beschädigungen an Fahrzeugen und Gütern verursachen können.

## § 48

## Klasseneinteilung

Die gefährlichen Güter werden in folgende Klassen eingeteilt:

1. Sprengstoffe,
2. Stoffe, die Bestandteil eines Sprengstoffes bilden.
3. Verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase.
4. Selbstentzündliche Stoffe.
5. Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche oder die Verbrennung unterstützende Gase bilden,
6. Leicht entzündbare flüssige und feste Stoffe.
7. Ätzende Stoffe.
8. Giftige Stoffe.
9. Rohe tierische Produkte (Häute, Därme usw.) und sonstige übelriechende oder ekelerregende Stoffe.

## § 49

## Beförderungsbedingungen

Die Beförderung von gefährlichen Gütern, die in § 48 benannt wurden, kann auf Binnenfahrzeugen unter Anwendung von „Besonderen Vorschriften“ durchgeführt